

1.7.7.3 Betreuung allgemein

Einleitungsverfahren

Eine Betreuung wird durch das Betreibungsbegehren, das beim Betreibungsamt am Wohnsitz der Schuldnerin, des Schuldners eingereicht wird, in die Wege geleitet. Das Einleitungsverfahren gestaltet sich für alle Betreibungsarten gleich.

Betreibungsbegehren

Die finanzielle Forderung muss im Betreibungsbegehren der Gläubigerin bzw. des Gläubigers genau umschrieben werden. Das Betreibungsamt überprüft das Betreibungsbegehren formell, jedoch nicht, ob die Forderung berechtigt ist.

Zahlungsbefehl

Das Betreibungsamt erlässt den Zahlungsbefehl. Er wird dem Schuldner oder der Schuldnerin durch eine Amtsperson oder durch die Post am Wohn- oder Arbeitsort zugestellt. Der Zahlungsbefehl enthält die Aufforderung, die Schuld zu begleichen oder innerhalb von 10 Tagen Rechtsvorschlag zu erheben.

Rechtsvorschlag

Die Betreuung ist ein Instrument, gegenüber säumigen Schuldnern, Schuldnerinnen finanzielle Ansprüche wirkungsvoll geltend zu machen. Umgekehrt können sich Schuldner, Schuldnerinnen gegen eine ungerechtfertigte Betreuung mit dem Rechtsvorschlag wehren. Er muss wie das Betreibungsbegehren nicht begründet werden.

Rechtsöffnung

Mit der Rechtsöffnung beweist der Gläubiger, die Gläubigerin, dass von Seiten des Schuldners, der Schuldnerin tatsächlich eine Schuld vorliegt. Die Rechtsöffnung kann entweder definitiver oder provisorischer Natur sein.

Definitive Rechtsöffnung

Die definitive Rechtsöffnung basiert auf einem Gerichtsurteil oder einem gleichgestellten Rechtstitel (z.B. rechtskräftige Steuerverfügung). Der Schuldner, die Schuldnerin kann dagegen nicht mehr Einsprache (in Form einer Aberkennungsklage) erheben. Die definitive Rechtsöffnung wird im Fortsetzungsbegehren weitergeführt, welches die Vollstreckung der Betreuung einleitet.

Provisorische Rechtsöffnung

Die provisorische Rechtsöffnung basiert auf einer Schuldanerkennung (z.B. Schuldbrief oder schriftliche Schuldanerkennung). Es genügt also nicht, wenn die Ansprüche aus einer einfachen Korrespondenz hervorgehen. Der Schuldner, die Schuldnerin kann nun innerhalb von 20 Tagen vor Gericht die Aberkennungsklage einreichen. Das Gericht prüft in einem ordentlichen Prozess, ob die Ansprüche der Gläubiger, Gläubigerinnen tatsächlich rechtmässig sind. Befindet das Gericht die Forderungen als rechtmässig, wandelt sich die provisorische Rechtsöffnung in eine definitive, und das Betreibungsverfahren kann fortgesetzt werden. Entscheidet das Gericht, die Forderungen der Gläubiger seien nicht rechtmässig, wird das Einleitungsverfahren eingestellt. Der Gläubiger, die Gläubigerin kann das Betreibungsverfahren auch dann fortsetzen, wenn von Seiten der Schuldner, der Schuldnerin keine Aberkennungsanklage eingereicht wurde.

Was geschieht im Anschluss an das Einleitungsverfahren?

Mit dem Fortsetzungsbegehren beginnt die Vollstreckung der Betreuung (**Betreibung auf Pfändung**, auf **Pfandverwertung** oder auf **Konkurs**). Mit diesem Begehren erklärt der Gläubiger, die Gläubigerin den Wunsch auf Fortsetzung der Betreuung des Schuldners, der Schuldnerin.

Betreibung auf Pfändung

Die Betreuung auf Pfändung durch das zuständige Betreibungsamt erfolgt erst nach Erhalt des Fortsetzungsbegehrens. Das Betreibungsamt stellt dem Schuldner, der Schuldnerin einen Pfändungsankündigung zu. Die Schuldnerin, der Schuldner muss den Behörden wahrheitsgemässe Angaben über ihre oder seine Einkommens- und

Vermögensverhältnisse machen, soweit dies von ihr oder ihm verlangt wird. Eine Verweigerung der Angaben ist strafbar.

Was kann alles gepfändet werden?

Bei der Pfändung können Vermögensgegenstände beschlagnahmt werden, soweit sie zur Deckung der Schuld samt Zinsen und Betreibungskosten nötig sind. Unpfändbar sind so genannte Kompetenzstücke, wie z.B. Kleider, Bett, Tisch etc., sowie Geräte zur (rentablen) Berufsausübung (Werkzeug, Auto). Werden Gegenstände (Auto, Fernseher, Videogerät usw.) gepfändet, kann der Schuldner, die Schuldnerin bzw. eine Drittperson die Sachen im Freihandkauf zurückerwerben. Wird der vom Pfändungsbeamten geschätzte Wert bezahlt, verbleibt der Gegenstand im Besitz des Schuldners oder der Schuldnerin. Pfändbar ist auch das Erwerbseinkommen für die Dauer eines Jahres. Dies ist eine häufige Pfändungsmethode. Es werden nur so viele Gegenstände gepfändet, wie zur Deckung der Schuld notwendig sind. Über die gepfändeten Vermögensstücke samt deren Schätzung und eventuelle Ansprüche Dritter wird durch die **Behörde** eine Pfändungsurkunde ausgestellt.

Was geschieht mit den gepfändeten Dingen?

Gepfändete Sachgegenstände werden von Amtes wegen in Geld umgewandelt: entweder durch Freihandverkauf oder Versteigerung. Der Gesamtbetrag wird unter dem Gläubiger, der Gläubigerin bis zur Deckung der Forderung inklusive Zinsen und der Betreibungskosten ausbezahlt. Reicht der Betrag zur Tilgung der Schuld nicht aus, erhält der Gläubiger, die Gläubigerin einen Verlustschein, der erst nach 20 Jahren verjährt.

Betreibung auf Pfändung: Information

In jedem Fall können Sie sich an das für Ihren Wohnort zuständige **Betreibungsamt** wenden (detaillierte Informationen zu Verfahren, Kosten etc.). Die kantonalen **Schuldenberatungsstellen** sowie Anwältinnen, Anwälte helfen Ihnen ebenfalls weiter.

Betreibung auf Pfandverwertung

Diese Betreibungsart kommt grundsätzlich immer dann zur Anwendung, wenn eine pfandgesicherte Forderung zu vollstrecken ist. Im Unterschied zur Betreibung auf Pfändung ist hier die Forderung bereits vor der Einleitung der Betreibung durch ein Pfandrecht gesichert worden.

Was wird gepfändet?

Die Betreibung auf Pfandverwertung bezieht sich ausschliesslich auf den im Voraus ausgemachten Gegenstand. Wenn dieser Gegenstand nicht mehr existiert, kann der Anspruch der Gläubigerin, des Gläubigers nicht auf ein anderes Pfand ausgedehnt werden. In diesem Fall erhält sie oder er einen Pfandausfallschein.

Betreibung auf Pfandverwertung: Information

In jedem Fall können Sie sich an das für Ihren Wohnort zuständige **Betreibungsamt** wenden (detaillierte Informationen zu Verfahren, Kosten etc.). Die kantonalen **Schuldenberatungsstellen** sowie Anwältinnen, Anwälte helfen Ihnen ebenfalls weiter.

Betreibung auf Konkurs (ordentliche Konkursbetreibung)

Die Betreibung auf eine ordentliche Konkursbetreibung ist eine weitere Möglichkeit, wie die Vollstreckung fortgesetzt werden kann.

Ordentliche Konkursbetreibung

Handelt es sich beim Schuldner, bei der Schuldnerin um eine juristische Person (Gesellschaft, Stiftung oder Verein) oder um eine Person, welche in einer im Gesetz genannten Funktion im Handelsregister eingetragen ist, läuft in der Regel die Betreibung auf Konkurs. Eine Konkursöffnung ohne vorherige Betreibung ist nur in seltenen Fällen möglich. Über die Möglichkeit, eine Wechselbetreibung zu begehren, informieren Sie sich beim zuständigen **Betreibungsamt** bzw. **Konkursamt**.

Wie gestaltet sich das Verfahren der Konkursbetreibung?

Das **Einleitungsverfahren** verläuft genau gleich wie bei der Betreibung auf Pfändung bzw. auf Pfandverwertung. Im Fortsetzungsverfahren werden drei Stufen durchlaufen, bis der Konkurs eingeleitet wird.

Erste Stufe: Konkursandrohung

Die Konkursandrohung wird dem oder der Betriebenen unverzüglich nach Eingang des Fortsetzungsbegehrens zugestellt.

Zweite Stufe: (fakultative) Aufnahme des Güterverzeichnisses:

Das Güterverzeichnis ist eine vorläufige Massnahme zum Schutz der Rechte und Interessen der Gläubigerin, des Gläubigers. Es enthält die Gesamtheit der Güter, die veräussert werden könnten. Das Güterverzeichnis nimmt somit einstweilen das Konkursinventar vorweg. Ein Güterverzeichnis wird aber nur auf ausdrücklichen Wunsch der Gläubigerin oder des Gläubigers beim zuständigen **Konkursgericht** erstellt. Der Schuldner, die Schuldnerin ist verpflichtet, den Wert des inventarisierten Vermögens zu erhalten.

Dritte Stufe: Konkurseröffnung:

Sie löst den Konkurs aus. Die Eröffnung setzt einen ausdrücklichen Antrag der Gläubiger, Gläubigerinnen, das Konkursbegehren, voraus. Eröffnet das Konkursgericht den Konkurs, so bildet das gesamte verwertbare Vermögen des Schuldners, der Schuldnerin die Konkursmasse. Der Schuldner, die Schuldnerin verliert das Recht, über sein, ihr Vermögen zu verfügen. Es erfolgt eine Publikation des Konkurses.

Konkursverfahren

Spätestens 20 Tage nach der Konkurspublikation beschliesst die erste Gläubigerversammlung aufgrund der provisorischen Bestandesaufnahme über die Fortsetzung des Verfahrens. Anschliessend wird der so genannte Kollokationsplan verfasst. Er stellt die anerkannten Forderungen der Gläubigerinnen und Gläubiger in einer Rangordnung dar. Der Kollokationsplan wird beim Konkursamt zur Einsicht aufgelegt. Anschliessend wird die zweite Gläubigerversammlung einberufen, die unter anderem entscheidet, ob die Vermögenswerte versteigert oder frei verkauft werden sollen. Anschliessend erfolgt gestützt auf den Kollokationsplan die Verteilung des Betrages an die Gläubigerinnen und Gläubiger.

Ist eine Konkurseröffnung ohne Betreuung möglich?

Ohne vorgängige Betreuung kann über einen Schuldner, eine Schuldnerin nur der Konkurs eröffnet werden, wenn ein materieller Konkursgrund (besonders schlechte Vermögenslage oder unredliche Handlungsweise des Schuldners, der Schuldnerin) vorliegt. Der Anstoss zu einer Konkurseröffnung ohne Betreuung bildet ein direktes Konkursbegehren an das Konkursgericht ohne vorgängige Konkursandrohung und ohne vorgängiges Einleitungsverfahren. Ein solches Begehren kann vom Gläubiger, der Gläubigerin, vom Schuldner, der Schuldnerin (**Insolvenzerklärung bzw. Privatkonkurs**, Überschuldungsanzeige bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften) oder von einer Behörde ausgehen und unter Umständen sogar nicht konkursfähigen Schuldner, nicht konkursfähige Schuldnerin treffen.

Ordentliche Konkursbetreuung, Konkurs: Information

In jedem Fall können Sie sich an das für Ihren Wohnort zuständige **Betreibungsamt** bzw. **Konkursamt** wenden (detaillierte Informationen zu Verfahren, Kosten etc.). Die kantonalen **Schuldenberatungsstellen** sowie Anwältinnen, Anwälte helfen Ihnen ebenfalls weiter.